

Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1 vom 14.01.2009

Festlegung der Modalitäten und Kriterien für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler

- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 12/2000 („Autonomie der Schulen“) Art. 5 und 6;
- nach Einsichtnahme in das DPR vom 08.03.1999, Nr. 275, Art. 4, wonach die autonomen Schulen für die Festlegung der Modalitäten und Kriterien für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler – unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen - zuständig sind;
- nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 16. April 2007, Nr. 1201
- nach Einsichtnahme in das Staatsgesetz 169/2008, Artikel 2 und 3;
- festgestellt, dass die autonomen Schulen bei der Festlegung der genannten Modalitäten und Kriterien für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler die neuen Bestimmungen, also insbesondere die Artikel 8 und 11 des Legislativdekretes Nr. 59/2004 berücksichtigen müssen;
- nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 37 von 2008;
- aufgrund der Tatsache, dass es nach Aufhebung der Artikel 114 und 177 des genannten Einheitstextes im Schulbereich keine einheitlichen Bewertungsbögen und Zeugnisse für die Grund- und Mittelschule mehr gibt und diese somit von den autonomen Schulen selbst gestaltet werden;
- nach eingehender Diskussion vonseiten des Lehrerkollegiums;

beschließt das Lehrerkollegium

1. In der Grundschule erfolgt die Bewertung für die Fächer Geschichte und Geografie im Fächerbündel.
2. Die Bewertungsstufen gehen von fünf bis zehn und werden wie in Anlage 1 festgelegt, definiert.
3. Die Bewertungsstufen für das Schülerverhalten in der Mittelschule werden wie in Anlage 2 festgelegt, definiert.
4. Im Rahmen der Kriterien und Modalitäten der Bewertung werden andere Formen der Beteiligung der Lehrpersonen und Fachleute der Pflichtquote der Schule mit Wahlmöglichkeit und des Wahlbereichs an der Bewertung der Schülerinnen und Schüler definiert u. zw. durch Übermittlung eines schriftlichen Berichts an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenvorstand, welche/r für die Einbringung in die Bewertungskonferenz zuständig ist.
5. Für die Mittelschule erfolgt ab dem Schuljahr 2007/08 die Nichtversetzung des Schülers/der Schülerin für den Fall, dass die Höchstzahl der Abwesenheiten

überschritten wird, außer die Abwesenheit wird aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung durch ärztliches Attest belegt.

6. Dem Globalurteil im ersten Semester der dritten Klasse Mittelschule wird der Berufshinweis in folgender Form hinzugefügt: dem Schüler/der Schülerin wird der Besuch einer weiterführenden/berufsbildenden/berufsausbildenden Schule empfohlen.
7. Am Ende der 5. Klasse Grundschule und am Ende der 3. Klasse Mittelschule wird eine Bescheinigung der Kompetenzen ausgestellt, die ein differenziertes Bild in allen Fächern und den fächerübergreifenden Lernbereichen über die von den Schülerinnen und Schülern am Ende der Grundschule bzw. Mittelschule erreichten Kompetenzen abgeben, wobei der Bezug zu den Landesrichtlinien bzw. Entwürfen der Landesrichtlinien hergestellt wird.
8. Es wird ab dem Schuljahr 2008/09 für die Grund- und Mittelschule für die Bewertung des 1. Halbjahres das Mitteilungsblatt der Bewertung - laut Anlage 3 verwendet.

Der vorliegende Beschluss gilt für das Schuljahr 2008/09.

Gelesen, genehmigt, gefertigt

Die Schriftführerin

Klara Baumgartner

Die Schuldirektorin

Dr. Renate Herbst Quirini

Anlage 1

Formulierung der Bewertungsstufen

zehn	Der Schüler / die Schülerin hat alle erweiterten Ziele erreicht, erfasst Lerninhalte sicher und selbständig, überträgt diese auf Neues, findet eigene Lösungswege, überprüft Ergebnisse und kann Verknüpfungen herstellen.
neun	Der Schüler / die Schülerin hat die erweiterten Ziele größtenteils erreicht, verfügt über gesicherte Lerninhalte, ist fähig Kenntnisse selbständig zu verarbeiten und löst Arbeitsaufträge eigenständig.
acht	Der Schüler / die Schülerin hat auch einige erweiterte Ziele erreicht. Er / sie beherrscht die Inhalte größtenteils, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem eigenen oder vorgegebenen Lösungsweg.
sieben	Der Schüler / die Schülerin hat die meisten einfachen Ziele erreicht. Er / sie kennt die Inhalte trotz mancher Lücken, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem vorgegebenen Lösungsweg.
sechs	Der Schüler / die Schülerin hat einige einfache Ziele erreicht. Er / sie erfasst Lerninhalte lückenhaft und braucht Hilfe, um Aufgaben nach vorgegebenen Mustern zu lösen.
fünf	Der Schüler / die Schülerin wird den Minimalanforderungen trotz Hilfestellungen nicht gerecht.

Anmerkung: Die Beschreibungen enthalten aufsteigend quantitative und qualitative Begriffe bezüglich der Ziele. Sie beziehen sich auf die curriculare Planung des Schulverbunds (siehe Raster: 2006/07 und 2007/08)

Anlage 2

Kriterien zur Bewertung des Schülerverhaltens in der Mittelschule

In der Bewertung des Schülerverhaltens stützen sich die Lehrpersonen auf die Beobachtungen zu grundlegenden Bereichen, die für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft von Bedeutung sind:

- Selbstkompetenz
- Umgang mit Mitschülern, Lehrpersonen und allen am Schulleben beteiligten Personen
- Umgang mit Allgemeingut

zehn	Der/Die Schüler/in hält sich an vereinbarte Regeln und geht auf die Bedürfnisse anderer ein. Er/sie ist kontaktfreudig und verhält sich in der Schulgemeinschaft korrekt und respektvoll.
------	---

neun	Er/sie hält sich meist an vereinbarte Regeln und verhält sich in der Schulgemeinschaft meist korrekt und respektvoll.
------	---

acht	Er/sie kann sich schwer an vereinbarte Regeln halten und verhält sich in der Schulgemeinschaft oft nicht korrekt und respektvoll.
------	---

Bewertungen des Schülerverhaltens unter acht liegen außerhalb der definierten Kriterien, stellen die absolute Ausnahme dar und müssen von Fall zu Fall definiert werden. Das Verhalten muss periodisch in angemessener Form im Laufe der ordentlichen und außerordentlichen Klassenratssitzungen dokumentiert worden sein.